

Vom Ersatz eines Schadens

**Sachverständigenbüro
für
klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften
Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun**

A 2070 Retz im Weinviertel, Herrengasse 7

0699.10401385 | tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at

www.pferd.co.at | www.pferdesicherheit.at

Schadenersatz

- Voraussetzungen
- Gesetz
- Begriffe

Schadenersatz

Um Schadenersatz begehren zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss ein **Schaden** eingetreten sein
- Von der Auslösung des Schadensereignisses bis zum Eintritt des „Erfolges“ – also des Schadens - muss eine **geschlossene Kausalkette** vorliegen
- Der Schädiger muss den Schaden **rechtswidrig** verursacht haben
- Der Schädiger muss den Schaden aus einer **schuldhaften Handlung** gesetzt haben.

Schadenersatz

Um Schadenersatz begehren zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Von der Auslösung des Schadensereignisses bis zum Eintritt des „Erfolges“ – also des Schadens - muss eine **geschlossene Kausalkette** vorliegen
- Ein Verhalten ist **kausal** für einen Schaden, wenn der Schaden ohne dieses Verhalten nicht eingetreten wäre.
- Bei Schäden durch **Unterlassung** ist zu prüfen, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn man sich das pflichtgemäße Verhalten „hinzudenkt“.

Schadenersatz - Gesetz

- **Quellen der Beschädigung § 1294 ABGB**

Der Schade entspringt entweder

- Aus einer widerrechtlichen Handlung
- Oder Unterlassung eines Anderen
- Oder aus dem Zufalle > schicksalhaft

Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder

- Unwillkürlich oder
- Willkürlich zugefügt:
 - Böse Absicht (mit Wissen und Willen).
 - Aus Versehen > schuld bare Unwissenheit oder Mangel an der gehöriger Aufmerksamkeit oder gehörigem Fleiß > Verschulden.

Schadenersatz - Gesetz

- **§ 1298 ABGB**

Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, **dem liegt der Beweis ob.**

Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muss er auch beweisen, dass es an dieser Voraussetzung fehlt (ab 1.1.1997)

Schadenersatz - Gesetz

§ 1299 ABGB – „Sachverständige“

Wer sich zu einem **Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt**; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue;

Schadenersatz - Gesetz

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

.....er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

- Haftung auch bei Einsatzkräften
- Amtshaftung bei Feuerwehr
- Reitlehrerhaftung
- Tierarzthaftung
- Sachverständigenhaftung

Schadenersatz - Gesetz

ABGB

§ 1312: Wer in einem **Notfalle** jemandem einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet;

es wäre denn, daß er einen andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte.

Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

Schadenersatz - Gesetz

ABGB

§ 1311: Ein bloßer **Zufall** trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall

- durch ein Verschulden veranlaßt;
- hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten;
- oder sich – ohne Not – in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

Schadenersatz - Gesetz

ABGB

§ 1313: Für **fremde, widerrechtliche Handlungen**, woran jemand keinen Teil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich.

Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegenteil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§ 1313 a: Wer einem anderen zu einer **Leistung** verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

Schadenersatz - Gesetz

ABGB

§ 1314: Wer eine **Dienstperson**

- ohne Zeugnis aufnimmt
- oder wissentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste behält
- oder ihr Aufenthalt gibt,

haftet dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schaden.

Schadenersatz - Gesetz

ABGB

§ 1315: Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer **untüchtigen oder wesentlich gefährlichen Person** zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Schadenersatz - Urteil

Rechtsfigur „Handeln auf eigene Gefahr“

„.....

Ein Anschlag „Reiten auf eigene Gefahr“ kann daher als bloßer Hinweis auf die Gefährlichkeit dieses Sportes und darauf aufgefasst werden, dass Schäden entstehen können, für die niemand schadenersatzpflichtig ist, zumal auch ein besonders sorgfältiger Reitlehrer nicht in der Lage sein wird, Stürze der Reiter vom Pferd immer zu verhindern.

Anschläge mit den hier festgehaltenen Inhalten können so verstanden werden, dass für Schäden, die der Reiter selbst herbei geführt hat oder die durch ein unvorhersehbares Verhalten des Pferdes entstehen, nicht gehaftet wird.

.....“

Urteil LG Linz 3 Cg 53/07 h

Schadenersatz - Begriffe

Fahrlässigkeit

- Vorwerfbare Unwissenheit
- Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit
- Mangel des erforderlichen Fleißes
- Außerachtlassen der den Umständen entsprechenden Sorgfalt

Grobe Fahrlässigkeit

- Vorhersehbarkeit + Wissen um die Gefährlichkeit
- Billigende Inkaufnahme - Fehlverhalten

Vorsatz

- Bedingter Vorsatz – Erfolg wird wissentlich in Kauf genommen
- Absicht – Erfolg soll herbeigeführt werden

Schadenersatz- Begriffe

Schaden ist:

- **Jeder Nachteil an Vermögen, Rechten oder Person**
- **Vermögensschaden:** positiver Schaden > Minderung oder Zerstörung vorhandenen Vermögens
- **Entgangener Gewinn:** Verhinderung der Vermögensvermehrung (nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit)
- **Immaterieller Schaden:** Schmerzen, psychischer Alteration

Schadenersatz - Begriffe

Schadensanspruch ergibt sich aus:

- **Delikt (§ 1296 ABGB) > ex delictu**
 - Beweispflicht liegt beim Geschädigten
- **Vertragsverletzung (§ 1298 ABGB) > ex contractu**
 - Beweispflicht (Freibeweis) liegt bei jener Partei, die den Vertrag gebrochen hat.

Schadenersatz - Begriffe

Verschulden:

- Persönliche Vorwerfbarkeit **rechtswidrigen** Verhaltens
- **Vorsatz:** dem Schädiger ist die Rechtswidrigkeit bewusst, er sieht den Eintritt des Schadens voraus und billigt den Erfolg.
- **Fahrlässigkeit:** Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt
 - Leichte: Fehler, die einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen unterlaufen können
 - Grobe: Fehler, die einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nie unterlaufen würden

Schadenersatz - Begriffe

Rechtswidrigkeit:

- Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.
- Ex delictu > z.B. Körperverletzung. Umfasst Verstöße gegen allgemeine Verhaltenspflichten > Gefährdung absoluter Rechte: Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit.
- Ex contractu > z.B. mangelhafte Leistung
- Schutzzweck der Norm > Rechtswidrigkeitszusammenhang

Schadenersatz - Begriffe

Umfang des Schadenersatzes:

- **Leichte Fahrlässigkeit** > Ersatz des Verkehrswertes
- **Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz:** erlittene Beschädigung + entgangener Gewinn
- **Bei strafbarer Handlung, Mutwillen oder Schadenfreude:** Wert der besonderen Vorliebe (Affektionsinteresse § 1331 ABGB)

Schadenersatz - Begriffe

Gewährleistung:

- Gewährleistung ist verschuldensunabhängig
- Schadenersatz setzt ein Verschulden voraus
- Vorrang der Verbesserung

Schadenersatz - Begriffe

Gefährdungshaftung:

Neben der Verschuldenshaftung gibt es in manchen Bereichen (Produkthaftung, Fahrzeughalterhaftung) die Gefährdungshaftung, bei der an Stelle des Verschuldens die objektive Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit tritt.